

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Data Science & Artificial Intelligence, M.Sc.
Hochschule: Fachhochschule Wedel
Standort: Wedel
Datum: 10.06.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hat auf S. 107 des Akkreditierungsberichts das duale Profil folgendermaßen bewertet: „Aktuell beschränkt sich die inhaltliche Verzahnung in den beiden dualen Studienvarianten auf das Semester mit den Modulen „Praxissemester (dual)“ und „Wissenschaftliche Ausarbeitung (dual)“, die gemeinsam 30 ECTS-Punkte umfassen. Die inhaltliche Verzahnung muss nach Auffassung der Gutachtergruppe allerdings systematisch erfolgen. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis im Rahmen des Praxissemesters, der wissenschaftlichen Ausarbeitung sowie der Abschlussarbeit begründen das Profilvermerkmal „dual“ nicht. Die Hochschule muss daher nachweisen,

dass in den dualen Varianten der betrachteten Studiengänge eine systematische, organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Andernfalls wäre von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ in den Studiengangsdokumenten und in der Außendarstellung der Studiengänge abzusehen. Die inhaltliche Verzahnung muss hierbei in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein und im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung von den Praxispartnern beispielsweise über Kooperationsverträge verbindlich eingefordert werden können.“ Das Gutachtergremium hat eine entsprechende Auflage vorgeschlagen.

Weiter hat das Gutachtergremium festgestellt, dass für die unterschiedlichen Studiengangsvarianten keine Qualifikationsziele vorliegen und betont in der zweiten Auflage die Bedeutung der Ausgestaltung der Qualifikationsziele hinsichtlich der Studiengangsvariante: „Für die beiden dualen Studienmodelle „Praxisbegleitendes duales Studium“ und „Praxisbegleitendes Vollstudium“ sind spezifische Qualifikationsziele zu definieren und an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.“

Die Hochschule hat zu beiden Auflagen eine Stellungnahme mit weiteren Unterlagen eingereicht. Der Akkreditierungsrat hat die Stellungnahme geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Zur Widerlegung von Auflage 1 verweist die Hochschule hinsichtlich der systematischen inhaltlichen Verzahnung des unternehmensseitigen Praxiskontext mit dem Curriculum auf Module im Mindestumfang von 60 Leistungspunkten. Hierzu zählen Praxissemester, Praxistransferbericht, Betriebspraktikum und Praktikumsbericht sowie Thesis und Kolloquium.

Hinsichtlich der systematischen organisatorischen Verzahnung legt die Hochschule eine Musterkooperation vor, die eine gegenseitige Verzahnung von hochschulischem und betrieblichem Lernort festlegt. Dazu zählen weiter auch gemäß der Qualitätsstandards der Hochschule für duale Praxispartner auch regelmäßige Treffen im Rahmen der Qualitätssicherung, die den beteiligten Partnern einen informellen Austausch ermöglicht. Hierzu legt die Hochschule auch Auswertungen entsprechender Kooperationstreffen vor.

Weiter erklärt die Hochschule, dass sie das Studienmodell „Praxisbegleitendes Vollstudium“ auf Grund zu geringer Nachfrage nicht weiter anbieten werde.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule der Anforderungen an das Profilvermerk dual gemäß § 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH hinreichend erfüllt. Die von dem Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 1 wird daher nicht erteilt.

Zur Widerlegung von Auflage 2 legt die Hochschule eine Ergänzung der „Prüfungsverfahrensordnung zur Verankerung des dualen Studiums im curricularen Ablauf“ sowie die Anlage 5 „Regularien zum dualen Studium“ vor.

Der Akkreditierungsrat hat die Stellungnahme geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Qualifikationsziele in hinreichender Form festgelegt sind. Da das Studienmodell „Praxisbegleitendes Vollstudium“ auf Grund zu geringer Nachfrage nicht weiter angeboten werden soll, ist die Anforderung gemäß § 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH hinreichend für das Studienmodell „Praxisbegleitendes duales Studium“ erfüllt.

Der Akkreditierungsrat spricht die von dem Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 2 daher nicht aus.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die „Prüfungsverfahrensordnung zur Verankerung des dualen Studiums im curricularen Ablauf“ in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 Studienakkreditierungsverordnung SH als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.“

